

Kindeswohl und Soziale Arbeit

Andreas Lienkamp (Osnabrück)

Zusammenfassung Kinder und Jugendliche sind eine vulnerable Bevölkerungsgruppe, deren Würde und Wohl besonders geschützt werden muss. Dennoch kommt es immer wieder zu erheblichen Kindeswohlgefährdungen bis hin zu physischer und psychischer Gewalt, die im Vorfeld hätten verhindert werden können und müssen. Wenn es um Kindeswohl versus Autonomie der Erziehungsberechtigten geht, kann es jedoch ein echtes Dilemma der hier ohnehin nur scheinbar konkurrierenden Grundrechte nicht geben. Sozialprofessionelle müssen in der Lage sein, als Anwältinnen und Anwälte für soziale Gerechtigkeit verantwortungsvoll, rechtzeitig und machtvoll zu handeln. Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession sollte stärker als bisher ihr Drittes Mandat für die Menschenrechte von Kindern wahrnehmen – auf allen Ebenen.

Schlüsselwörter – Kindeswohl – Kindeswohlgefährdung – Menschenrechte – Misshandlung – Soziale Arbeit – Vernachlässigung

Zuvor

„Zahl getöteter Säuglinge gestiegen – Kinderhilfswerk terre des hommes registriert 24 Fälle in Deutschland im Jahr 2012“, so meldete die Neue Osnabrücker Zeitung am 18. Februar 2013 (Clasen 2013, 25). Hinzu kamen noch zehn Fälle strafbarer Kindesaussetzung (vgl. § 221 StGB), bei denen die Babys gerade noch gerettet werden konnten. Beim Begriff „Kindeswohl“ bzw. „Kindeswohlgefährdung“ denken viele zunächst an solche oder ähnliche Vorkommnisse. Dass dies eine problematische Engführung darstellt und wie Soziale Arbeit angesichts eines entsprechend weiter zu fassenden Verständnisses verantwortlich zum Wohl von Kindern agieren kann, soll im Folgenden näher beleuchtet werden.¹

¹ Der Autor dankt Frau Dr. Birgit Hegewald für die kritische Durchsicht des Artikels sowie für inhaltliche Anregungen.

1. Begriffe

Bevor das Verhältnis von Kindeswohl und Sozialer Arbeit näher bestimmt werden kann, müssen zunächst die beiden Begriffe selbst konturiert werden.

1.1 Soziale Arbeit

Die 1928 in Paris gegründete International Federation of Social Workers (IFSW), die als Dachverband 750.000 Sozialprofessionelle aus über 90 Ländern repräsentiert (IFSW 2013), unterstreicht, that „social work has, from its conception, been a human rights profession, having as its basic tenet the intrinsic value of every human being and as one of its main aims the promotion of equitable social structures, which can offer people security and development while upholding their dignity.“ (IFSW 1988, zit. nach Centre for Human Rights 1994, 3) Zusammen mit dem Centre for Human Rights der Vereinten Nationen und der International Association of Schools of Social Work (IASSW) startete die IFSW im Jahr 1992 das Projekt, Soziale Arbeit insgesamt auf der Basis von Menschenrechten neu zu durchdenken. In dem daraus resultierenden Handbuch „Human Rights and Social Work“ heißt es: „Concern for human rights must be manifested by social workers at all levels and at all times“ (Centre for Human Rights 1994, 3), sei es auf der Mikroebene des Einzelnen und der Familie, der Mesoebene des Gemeinwesens oder der Makroebene der nationalen und globalen Gesellschaft.

Die Definition Sozialer Arbeit seitens der IFSW und IASSW aus dem Jahr 2000 greift diese Vorarbeiten auf: „The social work profession promotes social change, problem solving in human relationships and the empowerment and liberation of people to enhance well-being. Utilising theories of human behaviour and social systems, social work intervenes at the points where people interact with their environments. Principles of human rights and social justice are fundamental to social work.“ (IFSW 2000, o.S.). In dieser Bestimmung Sozialer Arbeit steckt eine Reihe von Wertannahmen, wie auch der begleitende Kommentar herausstellt: „Social work is an interrelated system of values, theory and practice.“ (IFSW 2000, o.S.) So sehr jedoch die sozialprofessionelle Praxis ethosgeleitet und -generierend ist, so besitzt in diesem Netzwerk, wie Klaus Kraimer zutreffend betont, die (im kantischen Sinne autonom konzipierte) Ethik der Sozialen Arbeit eine Vorrangstellung gegenüber der theoriegeleiteten beruflichen Praxis, denn erstere gibt letzterer die Werte und damit die Ziele und Normen vor: „Die Begründungsbasis professionellen Handelns bildet wissenschaftliches Wissen [...], dessen Entwicklungsort eine habitualisierte Praxis ist, die unter dem Primat einer selbstkontrollierten Professionsethik operiert.“ (Kraimer 2002, 730)

Hieran wird deutlich, dass eine Ethik Sozialer Arbeit nicht etwas zur Fachlichkeit Hinzutretendes darstellt. Vielmehr ist sie notwendige Grundlage und Zielrichtung einer Professionalität, die sich nicht in Effektivität, also der Wirksamkeit der beruflichen Leistung, und Effizienz, im Sinne der Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung,

erschöpft. Denn „professionell“ im Sinne von effektiv und effizient können schließlich auch Söldner oder Berufskiller agieren. Es kommt deshalb entscheidend auf die Moralität, das heißt die allgemeine Zustimmungsfähigkeit der Werte und Ziele und auf deren Kompatibilität mit dem Höchstwert der Menschenwürde an. In der Neufassung ihres Kodex, die unter dem Titel „Ethics in Social Work, Statement of Principles“ im Oktober 2004 verabschiedet wurde, bestätigen IFSW und IASSW Menschenrechte sowie Soziale Gerechtigkeit als Prinzipien Sozialer Arbeit und erweitern diese gegenüber der oben zitierten Definition ausdrücklich um das Prinzip der Human Dignity.

Durch dieses normative Fundament erhält Soziale Arbeit – neben der Mandatierung durch die Klientinnen und Klienten wie durch die Gesellschaft – ein „unabhängiges, d.h. drittes, eigen- bzw. professionsbestimmtes Mandat“ (Staub-Bernasconi 2003, 1f.), das von menschenrechtlich erfassbaren Unrechtserfahrungen ausgeht, wer auch immer deren Verursacher ist. Der US-amerikanische Berufsverband, die National Association of Social Workers (NASW), macht im ersten Satz der Präambel ihres Ethik-Kodex stellvertretend deutlich, wem unter Knappheitsbedingungen seitens der Sozialen Arbeit Priorität zukommt: „The primary mission of the social work profession is to enhance human well-being and help meet the basic human needs of all people, with particular attention to the needs and empowerment of people who are vulnerable, oppressed, and living in poverty.“ (NASW 2008, Preamble) Dass dazu auch und ganz besonders Kinder zählen, liegt auf der Hand. Sie gehören somit zu den bevorzugten Adressaten der Sozialen Arbeit.

1.2 Kindeswohl

Kind ist – nach internationalem Recht – jeder noch nicht volljährige Mensch. In Deutschland und vielen anderen Staaten endet die Kindheit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Wenn im Folgenden vom Wohl des Kindes die Rede ist, geht es somit immer auch um das Wohl von Jugendlichen (vgl. Art. 1 CRC; § 2 BGB). Die Kindesrechtskonvention verwendet in Artikel 3, den die deutsche Übersetzung inoffiziell mit „Wohl des Kindes“ überschreibt, zwei verschiedene englische Begriffe: zum einen „the best interests of the child“ (in Absatz 1) und zum anderen „his or her well-being“ (in Absatz 2). Liegt letzterer Begriff sprachlich ziemlich nah beim Deutschen „Wohl“, „Wohlsein“ oder „Wohlergehen“, ist bei ersterem zum besseren Verständnis ein Blick auf seine medizinethische Verwendung hilfreich. Nach Tom L. Beauchamp und James F. Childress bedeutet die Verpflichtung, im besten Interesse einer bzw. eines Anderen zu handeln, unter allen Handlungsalternativen die wählen zu müssen, die den höchsten Gesamtnutzen für die jeweilige Person ergibt (vgl. Beauchamp/Childress 2001, 102). Dabei ist zu bedenken, dass auch ein Übel, wenn es denn unvermeidbar und das geringste ist, diesem „highest net benefit“ entsprechen kann.

Ähnlich wie der Begriff „Menschenwürde“ wird auch der Terminus „Kindeswohl“ zu den sogenannten unbestimmten Rechtsbegriffen gezählt. Unbestimmt heißt

jedoch nicht inhaltsleer, sondern besagt lediglich, dass der Gesetzgeber – aus welchen Gründen auch immer – davon abgesehen hat, den entsprechenden Begriff näher zu bestimmen. Dies ist durchaus legitim, solange die rechtsstaatlichen Prinzipien der Normklarheit und Justitiabilität nicht verletzt werden. So urteilte das Bundesverfassungsgericht, dass das Verfassungsgebot der Gesetzesbestimmtheit nicht die Verwendung von Begriffen ausschließe, „die in besonderem Maße der Deutung durch den Richter bedürfen“ (BVerfG 2002, Absatz-Nr. 5). Die Auslegung ist jedoch alles andere als beliebig. Sie hat sich unter anderem zu orientieren am Wortsinn, an der Entstehungsgeschichte der Norm, ihrem Sinn und Zweck, am Kontext des Gesetzes sowie an der Rechtsordnung insgesamt, dabei insbesondere an der Verfassung und ihren Grundrechten.

Anknüpfend an Werner Obrecht zeigt Silvia Staub-Bernasconi überzeugend auf, dass und wie die Menschenrechte bzw. die in Verfassungen kodifizierten Grundrechte als eine Antwort auf fundamentale und universale menschliche Bedürfnisse interpretiert werden können. Das gilt selbstverständlich auch für die Rechte junger Menschen. So hat Jörg Maywald unter Bezugnahme auf Jörg M. Fegert sechs Grundbedürfnisse des Kindes formuliert und gleichzeitig die Folgen aufgezeigt, die bei einer fehlenden oder nicht ausreichenden Beachtung eintreten können: „(1) Liebe, Akzeptanz und Zuwendung: Der Mangel an emotionaler Zuwendung kann zu schweren körperlichen und psychischen Deprivationsfolgen bis hin zum psychosozialen Minderwuchs und ‚failure to thrive‘ (nicht organisch bedingten Gedeihstörungen) führen; (2) Stabile Bindungen: Bindungsstörungen zeigen sich bei kleinen Kindern zunächst in Auffälligkeiten der Nähe-Distanz-Regulierung und können später zu massiven Bindungsstörungen führen; (3) Ernährung und Versorgung: als Folgen einer Mangel- oder Fehlernährung treten Hunger, Gedeihstörungen und langfristig körperliche sowie kognitive Entwicklungsbeeinträchtigungen auf; (4) Gesundheit: Mängel im Bereich der Gesundheitsfürsorge führen zu vermeidbaren Erkrankungen mit unnötig schwerem Verlauf, z. B. infolge von Impfmängeln, Defektheilungen etc.; (5) Schutz vor Gefahren von materieller und sexueller Ausbeutung: psychisch können diese Belastungen zu Anpassungs- bzw. posttraumatischen Störungen führen, die durch eine Fülle von Symptomen und teilweise langfristige Erkrankungsverläufe gekennzeichnet sind; (6) Wissen, Bildung und Vermittlung hinreichender Erfahrung: Mängel in diesen Bereichen führen zu Entwicklungsrückständen bis hin zu Pseudodebilität.“ (Maywald 2002, o.S.)

Wer nach diesen Präzisierungen immer noch meint, der Begriff „Kindeswohl“ sei ein unbestimmter Rechtsbegriff und damit insinuiert, es handele sich um einen unbrauchbaren Rechtsbegriff, der ignoriert die menschen-/rechtliche Entfaltung, die dieser Begriff inzwischen erfahren hat. „Ein am Wohl des Kindes (Best Interest of the Child) ausgerichtetes Handeln wäre demzufolge dasjenige Handeln, das die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten von Kindern orientierte jeweils am wenigsten schädigende Handlungsalternative wählt.“ (Maywald 2002, o.S.)

2. Kindeswohlgefährdung

„Kindeswohlgefährdung“ wird gemäß Kinder- und Jugendhilfestatistik definiert als eine Situation, „in der eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/Jugendlichen bereits eingetreten ist oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist und diese Situation von den Sorgeberechtigten nicht abgewendet wird oder werden kann“ (Statistisches Bundesamt 2013, 3). Von einer „latenten Kindeswohlgefährdung“ wird hingegen immer dann gesprochen, wenn die Lage nicht eindeutig ist, jedoch der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung besteht oder eine solche nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Statistisches Bundesamt 2013, 3). Zu kritisieren ist hier, dass die Kennzeichnung einer bereits *eingetretenen* erheblichen Schädigung des Kindeswohls als „Gefährdung“ euphemistisch ist. Unterschieden wird weiterhin zwischen aktiver Kindesmisshandlung und passiver (körperlicher oder emotionaler) Vernachlässigung, wobei es sich in beiden Fällen um Gewalt handelt. Auch Vernachlässigung kann tödlich enden.

Kinder wurden und werden immer wieder Opfer von körperlicher und seelischer Gewalt, die vielfältige Formen annimmt. Schon während der Schwangerschaft können legale und illegale Drogen- und Medikamenteneinnahmen und -gaben das Ungeborene irreversibel schädigen. Für den vorgeburtlichen Zeitraum sind des Weiteren potenziell „fruchtschädigende“ oder abortiv wirkende invasive pränataldiagnostische Methoden, die „verbrauchende“ Embryonenforschung sowie der Schwangerschaftsabbruch bzw. Fetozid zu nennen. Beispiele für Gewalt gegen Kinder nach der Geburt sind „Liegenlassen“ nach überlebter Spätabtreibung, aktive Sterbehilfe bei (schwerst-) geschädigten Neugeborenen, die erwähnte Säuglings- bzw. Kindesaussetzung, physische und psychische Misshandlung und Vernachlässigung, gesundheitliche Schädigung durch Passivrauchen, mangelhafte Ernährung und Bewegungsarmut, Freiheitsberaubung, Mobbing, das Erlebenmüssen von Gewalt gegenüber Dritten, sexueller Missbrauch, schwere sexuelle Nötigung und Vergewaltigung, Kindestötung oder Kindesmord durch Unterlassen oder durch aktives Tun.

Neben den Einzelfällen gibt es ein weites Feld von struktureller Gewalt wie etwa die wachsende Kinderarmut, organisierte Kinderprostitution und -pornografie, Genitalverstümmelung, Kinderhandel und Kinderarbeit, kinderfeindliche Städte, den „hohen Blutzoll des Autoverkehrs“ (VCD 2004, 3) oder die krankmachende, allergene oder sogar krebserregende Belastung von Lebensmitteln, Textilien, Spielzeug, Möbeln, Böden, Gewässern und Luft. Hinzu kommen fehlender Zugang zu sauberem Trinkwasser, sanitären Anlagen und Gesundheitsdienstleitungen, Unterernährung und Hunger, gewaltförmige Konflikte und Kriege, die Verzweckung als Kindersoldaten oder „menschliche Schutzschilde“, die Gefahren durch Landminen und vielem anderen mehr. Auch in diesen Fällen werden Kinder massiv und mit zum Teil bleibenden Schäden in Mitleidenschaft gezogen oder sogar direkt oder indirekt getötet. All dies kann einer Sozialen Arbeit, die sich als Menschenrechtsprofession begreift, nicht gleichgültig sein, auch wenn sie nicht allzuständig ist und

zudem bei einigen der genannten Probleme gegebenenfalls nichts oder nur wenig zur Lösung beitragen kann.

Da in diesem Beitrag nicht alle Formen behandelt werden können, werde ich mich im Folgenden auf Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz im familiären Kontext beschränken, zumal auf diesem Gebiet, zumindest in Deutschland, die Einflussmöglichkeiten Sozialer Arbeit traditionell am größten sind.

2.1 Statistische Daten zur Kindesmisshandlung in Deutschland

Werden Jugendliche nach den Erziehungspraktiken ihrer Eltern befragt, so berichten 42,1 Prozent, gut fünf Prozent mehr als noch zu Beginn der 1990er Jahre, von Fällen, wo nicht mehr mit ihnen gesprochen wurde. Zugenommen hat auch das Niederbrüllen: 65,1 Prozent der Jugendlichen mussten dies über sich ergehen lassen. Erfreuliche Rückgänge gibt es hingegen bei den leichten (von 81,2 auf 65,1 Prozent) und bei den schallenden Ohrfeigen (von 43,6 auf 16,5 Prozent), bei kräftigen Stockschlägen auf den Po (von 41,3 auf 4,5 Prozent) und bei Prügel mit Blutergüssen (von 30,6 auf 4,9 Prozent) (vgl. BMI/BMJ 2006a, 116f.). So positiv der deutliche Rückgang bei der körperlichen Gewalt in der Erziehung ist, so erschreckend ist die Zunahme an psychischer Gewalt, etwa von Demütigungen und Beziehungsabbrüchen, deren Folgen oft unterschätzt werden. Und selbst die Angaben zu den physischen Übergriffen sind alles andere als beruhigend.

Allein im Jahr 2011 wurden 13.458 Kinder (darunter 1.014 Jugendliche im Alter von 14 bis unter 18 Jahren) als Opfer von Sexualdelikten polizeilich registriert (§§ 176ff., 182 StGB). 4.768 Kinder erfasste die Polizeiliche Kriminalstatistik im selben Jahr als Opfer von Misshandlungen (§ 225 StGB) (vgl. BMI 2013, 50, 53). Das ist jedoch nur das sogenannte Hellfeld; über das Dunkelfeld lassen sich oft nur Schätzungen oder mangels entsprechender Studien lediglich Mutmaßungen anstellen. Josef Faltermeier geht von einer acht- bis fünfzehnfachen Dunkelziffer aus (vgl. Faltermeier 2002, 552). Nicht alle, aber viele dieser Straftaten wurden innerhalb von Familien begangen. Eindeutigkeit besteht bei der passiven Form von Gewalt, der Vernachlässigung, für die bei Familienunterbringung nur Erziehungsberechtigte verantwortlich sein können. Zusammengefasst sterben an den Folgen von Misshandlungen und Vernachlässigung nach UNICEF-Schätzungen in Deutschland durchschnittlich zwei Kinder pro Woche (vgl. UNICEF o.J., o.S.).

Als diese keineswegs neuen Phänomene medial immer präsenter wurden und zudem mehrere Kinder in Familien eines unnatürlichen Todes starben, obwohl Jugendämter bereits involviert waren, verabschiedete der Deutsche Bundestag eine Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Laut der ersten Erhebung über Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung nach dem neuen § 8a SGB VIII führten die Jugendämter im Jahr 2012 insgesamt 106.623 solcher Verfahren durch. In 16.875 wurde eine akute, in 21.408 Fällen eine latente Kindeswohlgefährdung festgestellt. In allen anderen Verfahren konnte keine Gefährdung ermittelt werden; bei 33.884 Prüfungen zeigte sich jedoch ein Hilfe- bzw.

Unterstützungsbedarf. Häufigste Form der Kindeswohlgefährdung war die Vernachlässigung (66 Prozent), gefolgt von psychischer (26 Prozent) und physischer Misshandlung (24 Prozent) sowie sexueller Gewalt (5 Prozent). (Mehrfachnennungen waren möglich.) Die Familiengerichte wurden in 8.730 Fällen angerufen. Es kam zu rund 6.000 Inobhutnahmen (nach § 42 SGB VIII) und 4.593-mal zu familienersetzender Hilfe (gemäß §§ 27, 33-35 SGB VIII; alle Zahlen ohne Hamburg; Statistisches Bundesamt 2013, 7f., 35).

2.2 Täter, Ursachen, Folgen

Täterinnen bzw. Täter sind nicht nur Eltern oder Lebensgefährten, Verwandte oder „Freunde“ der Familie, sondern auch „professionelle“ Kräfte, zum Beispiel Erzieher/-innen, Lehrer/-innen, Betreuer/-innen oder Pfleger/-innen. Mitverantwortlich können aber auch Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter in Jugendämtern oder bei freien Trägern sein, wenn sie nicht genau genug hinsehen, zu lange zögern, das Falsche tun oder gar wegschauen. Bei den Ursachen der Gewalt gegen Kinder muss man also sehr genau den Einzelfall betrachten. Oft gibt es eine Mischung aus individuellen, institutionellen und strukturellen Aspekten, die sich zu einer unheilvollen Allianz gegen das Kind „verbünden“. Die Folgen von Misshandlungen, Missbrauch und Vernachlässigung können für die Betroffenen sehr tiefgreifend und langanhaltend, zum Teil auch irreversibel sein. Für viele zieht sich der Leidensweg über Monate und Jahre hin. „Als immer wieder bestätigte Faustregel kann gelten, daß die Auswirkungen umso gravierender sind, je früher die Mißhandlung beginnt, je schwerer sie ist und je länger sie anhält.“ (Dornes 2005, 109) Die Forschung ist sich einig: „In zahlreichen internationalen Studien konnte gezeigt werden, dass – abgesehen von tödlichen Folgen – die elterliche physische Gewalt gegen Kinder – neben gesundheitsschädigenden Effekten, Entwicklungsverzögerungen und kognitiven Beeinträchtigungen, die sich auch in verminderten Schulleistungen und ungünstigeren Zukunftschancen niederschlagen – ein erhöhtes Risiko von Delinquenz im Jugendalter nach sich zieht.“ (BMI/BMJ 2006a, 110) Eine Delinquenz, die wieder neue Opfer, auch unter Kindern, produziert.

3. Der „Fall“ Joshua DeShaney

In ihrem Buch „Über Ungerechtigkeit“ widmet sich die Politologin und Philosophin Judith N. Shklar auch dem Lebens- und Leidensweg des kleinen Joshua DeShaney – ein nicht ganz untypischer „Fall“ (zum Folgenden vgl. Shklar 1997, 15f.; U.S. Supreme Court 1989). 1979 wird Joshua geboren. Nach der Trennung der Eltern erhält der Vater Randy das Sorgerecht und zieht nach Winnebago County im US-Bundesstaat Wisconsin. Erste Hinweise auf eine Misshandlung Joshuas erreichen das Department of Social Services (DSS), das staatliche Sozialamt, im Januar 1982. Sie werden jedoch aus Mangel an Beweisen nicht weiter verfolgt. Erst als es ein Jahr später zu auffälligen Quetschungen und Hautabschürfungen kommt, wird Joshua in Obhut genommen. Ein aus den beteiligten Professionellen zusammengesetztes

„Child Protection Team“ hält die Anzeichen für Kindesmisshandlung allerdings nicht für ausreichend und empfiehlt bereits nach drei Tagen Joshuas Rückführung zu seinem Vater. Schon einen Monat später teilt die Notfallambulanz der zuständigen Sozialarbeiterin erneut verdächtige Verletzungen mit, die pflichtgemäß in den Akten dokumentiert werden. Die Behörde bleibt jedoch passiv, auch als bei den monatlichen Visiten auffällige Kopfverletzungen festgestellt werden. Im November 1983 informiert die Notfallambulanz die Sozialarbeiterin abermals über verdächtige Verletzungen. Bei den nächsten beiden Besuchen erzählt Randy ihr, dass Joshua zu krank sei, um sie zu sehen. Am 8. März 1984 schlägt der Vater seinen vierjährigen Sohn schließlich derart heftig, dass dieser in ein lebensbedrohliches Koma fällt und einen schweren, bleibenden Hirnschaden davonträgt, der eine lebenslange institutionelle Betreuung erforderlich macht. Die Notoperation offenbart, dass Joshua über einen längeren Zeitraum traumatische Kopfverletzungen zugefügt worden waren. „I just knew the phone would ring some day and Joshua would be dead“, gibt die Sozialarbeiterin später zu Protokoll (U.S. Supreme Court 1989, 210). Randy DeShaney wird wegen Kindesmisshandlung verurteilt.

Aber seine Mutter verklagt auch das Sozialamt und zieht bis vor den U.S. Supreme Court. Dabei beruft sie sich auf den 14. Zusatz zur US-amerikanischen Verfassung, die sogenannte Due-Process-Klausel. Danach darf kein (Bundes-)Staat „irgendjemandem das Leben, die Freiheit oder das Eigentum ohne ordentliches Gerichtsverfahren entziehen“. Nach Ansicht von Joshuas Mutter hat das Sozialamt durch sein fahrlässiges Handeln Joshua seiner Freiheit beraubt, unter anderem der Freiheit, sich altersgerecht zu entwickeln. Doch der U.S. Supreme Court weist die Klage zurück. Der Staat sei verfassungsmäßig nicht dazu verpflichtet gewesen, Joshua vor seinem Vater zu schützen. Deshalb stelle das Versagen des Staates keine Verletzung der Due-Process-Klausel dar. Nach der Urteilsbegründung von Richter William H. Rehnquist – 1972 von Richard Nixon berufen, 1986 von Ronald Reagan an die Spitze des Obersten Bundesgerichts gestellt – habe nicht der Staat, sondern der Vater Joshuas Schädigung zu verantworten. Zwar hätten die staatlichen Funktionsträger tatenlos zugesehen, als verdächtige Umstände eine aktivere Rolle von ihnen verlangten. Zu ihrer Verteidigung, so Richter Rehnquist, müsse aber gesagt werden, dass, „wenn sie zu früh Maßnahmen ergriffen hätten, den Sohn von seinem Vater fort in Obhut zu nehmen, sie wahrscheinlich mit dem Vorwurf einer unsachgemäßen Einmischung in die Eltern-Kind-Beziehung konfrontiert worden wären, einem Vorwurf begründet mit der gleichen Due-Process-Klausel, die die Grundlage für den aktuellen Vorwurf bildet, dass man in Hinblick auf die Bereitstellung eines ausreichenden Schutzes versagt habe.“ (U.S. Supreme Court 1989, 204).

Dies ist auch eine in Deutschland keineswegs seltene behördliche und gerichtliche Argumentation. Bemerkenswert ist der Dissens, den eine Gruppe von Bundesrichtern unter der Leitung von Richter William J. Brennan, einem liberalen Demokraten, in einem Sondervotum zum Ausdruck bringt. Ihrer Auffassung nach gab es sehr wohl eine Verfassungspflicht der Sozialprofessionellen, Joshua zu helfen. Der Gerichtshof habe übersehen, „dass Nichthandeln ein ebensolcher Machtmissbrauch

sein kann wie Handeln, dass Unterdrückung die Folge sein kann, wenn ein Staat eine vitale Verpflichtung übernimmt und ihr anschließend nicht nachkommt. Nach heutiger Auffassung verbietet die Due-Process-Klausel einem Staat, privaten Schutz zu ersetzen, um dann in einem kritischen Moment die Schultern zu zucken und sich von der Verletzung abzuwenden, die zu verhindern er versprochen hatte. Da ich nicht der Meinung bin, dass unsere Verfassung gegenüber solcher Gleichgültigkeit gleichgültig ist, so erkläre ich mit allem Respekt meinen Dissens.“ (U.S. Supreme Court 1989, 213)

Der Ausgang für Joshua war katastrophal. Aber Judith Shklar fragt weiter: Wann ist eine Katastrophe ein Unglück und wann eine Ungerechtigkeit? Ist Joshua Opfer eines Unglücks gewesen, des Unglücks, einen solchen Vater zu haben und dann noch durch die Lücken des Systems zu fallen? Nach Einschätzung Shklars ist die Untätigkeit der staatlichen Organe kein Unglück, sondern eine schwerlich zu überbietende Ungerechtigkeit, „die in einem modernen Staat ihresgleichen sucht“. Dem Staat sei zwar nicht ohne weiteres erlaubt, „in jene vielen Bereiche unseres Lebens einzugreifen, in denen wir das Recht haben, nach unserem Gutdünken zu handeln“. Aber nur wenige Menschen würden heute noch meinen, häusliche Gewalt gegen Frauen und Kinder falle in die geschützte Privatsphäre.

Für die Soziale Arbeit ergibt sich daraus, dass es sich bei Gewalt in der Erziehung nicht länger um eine Privatangelegenheit, also eine Frage des „Guten“, sondern um eine Frage des Gerechten handelt und dass Sozialprofessionelle in vielen Fällen die Macht haben, das Wohl von Kindern zu schützen. Nutzen sie ihre Qualifikation, ihre Kompetenzen und Fertigkeiten sowie ihre Spielräume zugunsten dieser besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppe nicht, dann missbrauchen sie ihre Macht.

4. Kindeswohl und Kinderrechte in Deutschland

4.1 Die Rechtslage

Gemäß Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes, der mit der „Ewigkeitsgarantie“ der Unveränderbarkeit abgesichert ist, ist die Würde des Menschen, also auch die des jungen Menschen, unantastbar. Sie ist von aller staatlichen Gewalt, somit auch von den Sozialbehörden, nicht nur – wie es im weiteren Wortlaut heißt – (passiv) zu achten, sondern auch (aktiv) zu schützen. Artikel 6 stellt Ehe und Familie unter besonderen staatlichen Schutz. Pflege und Erziehung der Kinder sind danach nicht nur das „natürliche Recht“ der Eltern, sondern auch „die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“. Über ihre Betätigung wacht jedoch die staatliche Gemeinschaft. Damit sind die Rollen klar verteilt. Die Erstverantwortung liegt bei den Eltern, aber die staatliche Gemeinschaft nimmt diesen gegenüber ein sog. Wächteramt wahr. So dürfen Kinder – immer noch nach Artikel 6 – auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten von der Familie getrennt werden, „wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen“.

Auf dieser Basis stellt das Bürgerliche Gesetzbuch das Kindeswohl im Konfliktfall über das Elternrecht: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“ (§ 1666 I BGB – neue Fassung) Wenn der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann, ist nach § 1666a I BGB auch die Trennung des Kindes von seinen Eltern zulässig. Das bedeutet: „Ist die für das Kind unverzichtbare Kontinuität und Stabilität seiner Lebensbedingungen trotz allen Bemühens nicht innerhalb eines im Lichte der Kindesinteressen vertretbaren Zeitraums mit den Eltern herzustellen, dann ohne und notwendigerweise gegen sie. § 1666 stellt, im Einklang mit der Verfassung, das Kindesrecht bei echten und schwerwiegenden Konflikten über das Elternrecht.“ (Staudingers Kommentar zum BGB, § 1666, Rn. 133) Dem haben die Gerichte in ihren Entscheidungen zu folgen (vgl. § 1697a BGB).

Seit den 1990er Jahren wurden sowohl das Schutzziel des Artikels 1 GG als auch das staatliche Wächteramt aus Artikel 6 GG zunehmend rechtlich gestärkt und konkretisiert. Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die „Convention on the Rights of the Child“ (CRC) von 1989, die in Deutschland am 5. April 1992 in Kraft trat. Durch die nahezu globale Zustimmung (ausgenommen die USA und Somalia) wurde die Kinderrechtskonvention zu einer umfassenden, weltweit geltenden, völkerrechtlich verbindlichen Basis für Politik und Gesellschaft. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren haben danach ein Recht auf Schutz (protection), auf Grundversorgung (provision) und auf Beteiligung (participation). Deutschland hat sich wie alle anderen Unterzeichnerstaaten verpflichtet, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte“ (Art. 4) zu treffen. Auch nach der CRC können die zuständigen Behörden in einem rechtsstaatlichen Verfahren ein Kind selbst gegen den Willen seiner Eltern von diesen trennen, wenn die Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist, etwa „wenn das Kind durch die Eltern mißhandelt oder vernachlässigt wird“ (Art. 9).

Nach der „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ vom 7. Dezember 2000 haben Kinder „Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind“. Dem Kindeswohl wird dabei Priorität eingeräumt: „Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein“ (Art. 24 – Rechte des Kindes). Auch ohne die (gescheiterte) EU-Verfassung entfaltet der zum 1. Dezember 2009 in Geltung gesetzte Grundrechtekatalog aufgrund des geänderten Artikels 6 des EU-Vertrags Wirkung. So prüft das Europäische Parlament jährlich die Einhaltung der Grundrechte und damit auch die Einhaltung des zitierten Artikels 24 durch die Union und ihre Mitgliedstaaten.

Ebenfalls im Jahr 2000 wurden mit der Novellierung von § 1631 II BGB in Deutschland die Rechte von Kindern gestärkt und physische wie psychische Gewalt als Mittel

der Erziehung delegitimiert: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Auf der Grundlage dieses Gesetzes verurteilte das Amtsgericht Burgwedel eine Frau zu einer Bewährungsstrafe wegen vorsätzlicher Körperverletzung, weil sie ihre zweijährige Tochter so heftig geohrfeigt hatte, dass diese zu Boden fiel (vgl. Berliner Zeitung Nr. 265 vom 11.11.2004, 10).

Der durch das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“ (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) 2005 neu eingefügte (bereits oben erwähnte) § 8a SGB VIII mit seinen Ausführungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung kann als eine Antwort des Gesetzgebers auf behördliches Versagen und unprofessionelles Handeln im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gelesen werden. Zu seinen wesentlichen Neuerungen zählt, dass die Abschätzung eines Gefährdungsrisikos als eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit beschrieben wird, die spezielle Qualifikationen und Kompetenzen erfordert – über die allerdings viele Einrichtungen und Dienste nicht verfügen. Diese sind nun verpflichtet, eine erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen, die die erforderlichen Voraussetzungen mitbringt. Nach den „Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII“ des Bayerischen Landesjugendamtes vom 10. Juli 2012 gilt eine Person erst dann als „erfahrene Fachkraft“, wenn sie folgende Qualifikationsanforderungen erfüllt: „einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin), Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung, Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien, Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, ..., Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder coaching-Kompetenzen, persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).“ (Bayerisches Landesjugendamt 2012, 4)

Als Reaktion unter anderem auf die zahlreichen Fälle sexuellen Missbrauchs in Heimen und Internaten verabschiedete der Bundestag am 22. Dezember 2011 schließlich das „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“, das sogenannte Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG). Kern dieses Artikelgesetzes ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), das Regelungen zur Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung (§ 2), zur Schaffung verbindlicher Netzwerkstrukturen im Kinderschutz (§ 3) sowie zur Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (§ 4) enthält, wobei in Abs. 1 Nr. 6 ausdrücklich auch die „staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen“ genannt werden. Des Weiteren fügt das BKSchG dem SGB VIII einen neuen § 8b hinzu. Ziele dieses

Paragrafen sind die Sicherung des Kindeswohls, der Schutz vor Gewalt, die bessere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in Einrichtungen sowie die Etablierung von geeigneten Beschwerdeverfahren in

persönlichen Angelegenheiten (vgl. § 8b II Nr. 1 und 2). Dazu sollen die schon in § 8a SGB VIII genannten „erfahrenen Fachkräfte“ der örtlichen Jugendhilfeträger alle Berufsgruppen, die in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei Bedarf beraten. Einen Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien haben darüber hinaus die Träger von Einrichtungen sowie die zuständigen Leistungsträger. Dieses Recht kann bei den überörtlichen Trägern der Jugendhilfe eingelöst werden (vgl. § 8b SGB VIII).

4.2 Das Dilemma Kindeswohl versus Elternrecht

„Fälle“ wie Joshua oder die unter staatlicher „Obhut“ verstorbenen Kinder Laura-Jane, André und Kevin machen es den Sozialbehörden und den dort Tätigen auch deshalb so schwer, weil hier Menschen- bzw. Grundrechte miteinander in Konflikt geraten: einerseits das Recht des Kindes auf Leben und körperlich-seelische Unversehrtheit und andererseits das Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung der Kinder. Lässt man Kostengesichtspunkte zunächst einmal außer Acht, kann der Konflikt vereinfacht als Dilemma „Autonomie versus Intervention“ bzw. „Elternrecht versus Kindeswohl“ rekonstruiert werden. Daran knüpfen sich folgende Fragen: Wie weit geht die Autonomie der Eltern, hier verstanden als die Selbstbestimmung in Erziehungsfragen? Wann können und müssen sich Sozialprofessionelle zugunsten des Elternrechts auf unterstützende Maßnahmen beschränken? Welche Umstände müssen gegeben sein, welche Indizien müssen vorliegen, damit Sozialprofessionelle zur Intervention – auch gegen den Elternwillen und ggf. selbst entgegen der situativen Willensäußerung des Kindes (aber in seinem besten Interesse) – verpflichtet sind? Wann dürfen, wann müssen sie zum Schutz des Kindeswohls in die Eltern-Kind-Beziehung eingreifen, das Kind gegebenenfalls in Obhut nehmen und auf Zeit oder dauerhaft fremdunterbringen?

Diese Fragen können nicht abstrakt, losgelöst vom konkreten Einzelfall beantwortet werden. Bei der Suche nach einer gerechten Lösung kann ein Vorschlag von Jörg Maywald dienlich sein, der dafür plädiert, das Elternrecht ausschließlich als pflichtgebundenes, treuhänderisches Recht zu verstehen, das seine Grenze am Wohl des Kindes findet. „Elternrecht heißt heutzutage vor allem Elternverantwortung.“ (2002, o.S.) Dies deckt sich mit der höchstrichterlichen Interpretation von Artikel 6 GG: Das Elternrecht begründe keinen „ungebundenen Machtanspruch (der Eltern) gegenüber ihren Kindern“ (BVerfG 1986, Absatz-Nr. 172). Vielmehr gelte die „verfassungsrechtliche Gewährleistung des Elternrechts [...] in erster Linie dem Schutz des Kindes“ (BVerfG 1982, Absatz-Nr. 371).

Der Vorrang des Kindeswohls, die Grenzen der elterlichen Autonomie und die Gründe der staatlichen Interventionspflicht wurden bereits aufgezeigt. Aber was hat man sich unter „gewichtigen Anhaltspunkten“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vorzustellen, von denen der § 8a SGB VIII spricht? Das Bayerische Landesjugendamt hat sozialpädagogische Diagnosetabellen erstellt, die auf solche möglichen Anhaltspunkte aufmerksam machen: in der Grundversorgung

oder Entwicklungssituation des jungen Menschen (zum Beispiel nicht plausibel erklärbare Verletzungen), in der Familiensituation (unter anderem desolater Zustand der Wohnung) sowie in der Erziehungssituation (etwa Dominanz aggressiver Verhaltensweisen) (vgl. Bayerisches Landesjugendamt 2012, o.S.). 2009 publizierte die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände eine Neuauflage ihrer „Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls“. Mit den Standards wird das doppelte Ziel verfolgt, „in bestmöglicher Weise das Kindeswohl zu sichern und gleichzeitig das Risiko einer strafrechtlichen Verantwortung für die Fachkraft zu minimieren“ (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände 2009, 5). Auch in diesem Papier werden Handlungsempfehlungen gegeben, die Sozialprofessionellen bei der Gefährdungseinschätzung und dem weiteren Vorgehen helfen können.

Zu einem verantwortlichen Handeln der Sozialprofessionellen gehört – im Sinne einer Ethik der Mittel – immer auch eine Reflexion und Begründung der eingesetzten oder geplanten Instrumente. Dafür bietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine wichtige Orientierungshilfe. Als rechtlicher Grundsatz wird er aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20, 28 GG) abgeleitet. Alle staatlichen und somit auch alle sozialarbeiterischen bzw. -pädagogischen Eingriffe müssen ihm genügen. Aber er ist nicht nur ein rechtlicher, sondern gleichermaßen ein berufs-/ethischer Grundsatz. Demnach muss jede (geplante) Handlung, Maßnahme oder Intervention erstens geeignet sein, um das vorgegebene Ziel, also den Schutz des Kindeswohls bzw. die Vermeidung von Leid und körperlichen wie seelischen Schäden, zu erreichen oder zu fördern; sie muss zweitens erforderlich sein, das heißt es darf keine mildere, also weniger stark in die Rechte Dritter eingreifende (oder deutlich kostengünstigere) Maßnahme geben, die mindestens ebenso geeignet wäre, das gesteckte Ziel zu erreichen; und sie muss drittens angemessen sein – der durch die Maßnahme insgesamt bewirkte oder mit ihr in Kauf genommene Schaden darf nicht größer sein als der erzielte oder erwartete Nutzen. Diese drei Prüfschritte sind auf alle Formen der Unterstützung der Eltern sowie auf die Inobhutnahme und Unterbringung von Kindern anzuwenden, aber auch auf Umgangskontakte und vor allem auf eine ggf. in Aussicht genommene Rückführung in die Herkunftsfamilie (vgl. hierzu die Forderungen der Holzmindener Kinderschutzkonferenz 2005, o.S.).

4.3 Ideologische Elemente in der Debatte

Hatte das alte Jugendwohlfahrtsgesetz den staatlichen Eingriff und die Kontrolle in den Vordergrund gestellt, so wurde in der Reform- und Dienstleistungsdebatte in der Sozialen Arbeit der aus dem staatlichen Wächteramt fließende Schutzauftrag der Jugendhilfe immer mehr zurückgedrängt. Fortan sollte die elterliche Erziehungsverantwortung in erster Linie unterstützt und ergänzt werden. Kinder- und Jugendhilfe kann sich jedoch „nicht darauf beschränken, Leistungen nur ‚auf Antrag‘ bzw. auf Nachfrage zu gewähren, sondern muss – jedenfalls bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls – von Amts wegen tätig werden, um sodann eine

eigenverantwortliche Entscheidung darüber treffen zu können, ob einer (drohenden) Gefährdung des Kindeswohls besser durch Hilfen mit der und für die Familie oder aber durch eine Anrufung des Familiengerichts“ (Wiesner/Schindler/Schmid 2006, 65f.) bzw. bei Gefahr im Verzug durch eine Inobhutnahme begegnet werden kann. Fatal ist, dass „der Mythos der ambulanten Hilfen“ auch dort gepflegt wird, „wo alle Erfahrung dagegen spricht, nämlich in den vernachlässigenden, misshandelnden und missbrauchenden Familien“ (Eberhard/Eberhard/Malter 2001, o.S.)

Am 7. Mai 1994 wurde in Osnabrück die sechs Monate alte Laura-Jane infolge hochgradiger Austrocknung und Auszehrung tot in der Wohnung ihrer Mutter aufgefundenen. Sie verstarb trotz einer vom Allgemeinen Sozialen Dienst mit Zustimmung der Mutter installierten sozialpädagogischen Familienhilfe. Die verantwortliche Sozialarbeiterin des ASD wurde wegen fahrlässiger Tötung angeklagt. In seinem erstinstanzlichen Urteil vom 17. Mai 1995 wies das Amtsgericht Osnabrück ausdrücklich darauf hin, dass es bei der (milden) Strafzumessung zugunsten der angeklagten Sozialarbeiterin berücksichtigt habe, dass ihr in ihrer sozialpädagogischen Ausbildung offenbar vermittelt wurde, ein zentrales Prinzip der Sozialarbeit sei „der subsidiäre Charakter der Tätigkeit des Jugendamts im Verhältnis zum Erziehungs- und Selbstbestimmungsrecht der Eltern“. Die Ausbildung sei nachdrücklich darauf ausgerichtet, „den angehenden Sozialpädagogen höchste Zurückhaltung bei Eingriffen in das Elternrecht aufzuerlegen und ihnen als vornehmstes Ziel zu vermitteln, bei den betroffenen Familien vor allem um Vertrauen und um Entgegennahme von Hilfen zu werben und möglichst nicht aktiv zu werden“ (Bringewat 2001, 131) – ein Armutszeugnis für die akademische Soziale Arbeit, die inzwischen dazu gelernt haben sollte. Denn diese ideologische Ausrichtung widerspricht vollständig dem klaren Vorrang des Kindeswohls im deutschen Recht und dem darin verankerten staatlichen Wächteramt, auch wenn sie reichlich Nahrung in den Finanznöten der öffentlichen Haushalte und den daran anknüpfenden fragwürdigen politischen Prioritätensetzungen findet.

4.4 Eine Kostenfrage?

Im Oktober 2006 wurde der zweijährige Kevin nach einem langen Leidensweg tot aus einer Bremer Wohnung geborgen. Die schon damals dringlichen Forderungen, aus behördlichem Versagen wirksame Lehren zu ziehen (vgl. dazu Lienkamp 2007), sind nach wie vor aktuell. Knapp zwei Wochen bevor feststand, dass Kevin wegen der unzureichenden bzw. unterbliebenen Hilfsmaßnahmen der Bremer Behörden nicht überlebt hatte, wurde in der Hansestadt über die Entwicklung der Sozialausgaben im ersten Halbjahr 2006 beraten. In der Vorlage findet sich der lapidare Satz: „Die Zahl der Fremdplatzierungen darf nicht steigen.“ Heime und Pflegefamilien sind eben teurer, als Kinder in ihren Herkunftsfamilien zu belassen. „Es wird am Kindeswohl gespart“, so fassen Ralf Wiegand und Juan Moreno ihre minutiöse „Chronik einer verweigerter Rettung“ zusammen (Wiegand/Moreno 2006, 8). Die Kassen der Kinder- und Jugendhilfe sind vielerorts leer, die Hilfen werden den

Budgets angepasst, nicht die Budgets den Notwendigkeiten. Die „Fall“-Zahlen pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter steigen bzw. sind viel zu hoch. Eine Soziale Arbeit, die diesen anspruchsvollen Namen verdient, kann oft nicht mehr geleistet werden. Sozialarbeiter/-innen, Sozialpädagoginnen und -pädagogen werden dauernd gezwungen, die Qualitätsstandards ihrer Profession zu unterbieten. Das schürt nicht nur Unzufriedenheit, sondern bringt sie nicht selten in Gewissensnöte oder mit einem Bein ins Gefängnis, wie auch die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zu bedenken gibt.

Schutz der Kinderrechte heute ist aber zugleich Gewaltprävention für morgen. Denn, so der Sicherheitsbericht der Bundesregierung, „vor allem jene jungen Menschen, die als Kinder unzureichend gefördert wurden, hohen Belastungen ausgesetzt waren und selbst Opfer von Gewalt wurden, weisen ein erhöhtes Risiko langfristig krimineller Entwicklung“ auf. Auch deshalb bedürften die Opfer „unserer gesteigerten Aufmerksamkeit und Zuwendung“ (BMI/BMJ 2006b, 57). Prävention ist nicht nur humaner, weil sie Leid verhindert, sie ist zudem „das beste Mittel zum Schutz von Kindern“ (Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen ...“ 2009, 8) und darüber hinaus auf lange Sicht auch ökonomisch vernünftiger. Jede und jeder weiß es, aber überschuldete Haushalte von Kommunen und Bundesländern lassen scheinbar keine Wahl. Sieht man sich jedoch die Einnahmen- und Ausgaben-seite der öffentlichen Haushalte der letzten Jahre einmal näher an und liest man die Berichte der Rechnungshöfe, kommen doch starke Zweifel, ob die Sparwut in den Sozialetat, insbesondere auch in der Kinder- und Jugendhilfe, wirklich alternativlos ist.

Nicht zuletzt

Auf dem Spiel stehen nichts weniger als die körperlich-seelische Integrität, die Gesundheit und das Leben von Kindern; jungen Menschen, die anerkannte Rechte, also berechtigte Ansprüche auf ebendiese Grundgüter haben. Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession sollte sich stärker als bisher als ihre Anwältin verstehen und ihr Drittes Mandat, nicht nur im Einzelfall und auf kommunaler Ebene, sondern auch auf nationaler und internationaler Ebene, in Sachen Menschenrechte und Kindeswohl wahrnehmen. Dazu braucht es eine entsprechend qualifizierte Aus- und Weiterbildung, reife Persönlichkeiten und nicht zuletzt mitgliederstarke und gut organisierte Berufsverbände, die – wie die Beispiele anderer Länder zeigen – eine Lobby für diejenigen darstellen können, die der Unterstützung am meisten bedürfen.

Literatur

Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – § 1666 BGB“ (2009), Abschlussbericht vom 14. Juli 2009, http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Abschlussbericht_der_Arbeitsgruppe_Familiengerichtliche_Massnahmen_bei_Gefaehrdung_des_Kindeswohls_1666_BGB.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen 03.09.2013).

Bayerisches Landesjugendamt (2012), Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII vom 10.7., http://www.blja.bayern.de/themen/waechteramt/gewalt/Empfehlungen_8a.html (abgerufen 03.09.2013).

Beauchamp, Tom L./Childress, James F. (2001), Principles of biomedical ethics, 5. ed., Oxford et al.: Oxford University Press.

BMI – Bundesministerium des Innern (Hg.) (2013), Polizeiliche Kriminalstatistik 2012, Paderborn: Bonifatius.

BMI/BMJ – Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (Hg.) (2006a), Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Paderborn: Bonifatius.

BMI/BMJ – Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (Hg.) (2006b), Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Kurzfassung, Paderborn: Bonifatius.

Brennan, William Joseph (1989), Dissent, in: U.S. Supreme Court, DeShaney v. Winnebago County Social Services Department, 489 U.S. 189, <http://caselaw.lp.findlaw.com/scripts/getcase.pl?court=US&vol=489&invol=189> (abgerufen 03.09.2013).

Bringewat, Peter (2001), Tod eines Kindes. Soziale Arbeit und strafrechtliche Risiken, Baden-Baden: Nomos.

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (2009), Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls, mit Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., <http://www.staedtetag.de/presse/beschluesse/058415/index.html> (abgerufen 03.09.2013).

BVerfG – Bundesverfassungsgericht (1982), 1 BvL 25/80; 1 BvL 38/80; 1 BvL 40/80; 1 BvL 12/81 vom 3.11.1982, <http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=BVerfGE%2061%2C%20358> (abgerufen 03.09.2013).

BVerfG – Bundesverfassungsgericht (1986), 1 BvR 1542/84 vom 13.5.1986, <http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BVerfG&Datum=13.05.1986&Aktenzeichen=1+BvR+1542%2F84> (abgerufen 03.09.2013).

BVerfG – Bundesverfassungsgericht (2002), 2 BvR 2202/01 vom 21.11.2002, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20021121_2bvr220201.html (abgerufen 03.09.2013).

Centre for Human Rights (1994), Human Rights and Social Work. A Manual for Schools of Social Work and the Social Work Profession, New York-Geneva: United Nations.

Clasen, Michael (2013), Zahl getöteter Säuglinge gestiegen, in: Neue Osnabrücker Zeitung Nr. 41 vom 18.2., 25.

CRC – Convention on the Rights of the Child (1989), Adopted and opened for signature, ratification and accession by General Assembly resolution 44/25 of 20 November 1989, entry into force 2 September 1990, <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CRC.aspx> (abgerufen 03.09.2013).

Dornes, Martin (2005), Seelische Folgen traumatischer Erfahrungen in der Kindheit, in: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hg.), *Traumatische Erfahrungen in der Kindheit: langfristige Folgen und Chancen der Verarbeitung in der Pflegefamilie*, 2. Aufl., Idstein: Schulz-Kirchner, 97–133.

Eberhard, Kurt/Eberhard, Irina/Malter, Christoph (2001), Das Kindeswohl auf dem Altar des Elternrechts. Erfahrungen mit dem staatlichen Schutz für vernachlässigte und mißhandelte Kinder, in: *Sozial Extra* 25, Nr. 2–3, 33–37.

Faltermeier, Josef (2002), Artikel Kindesmisshandlung, in: *Fachlexikon der Sozialen Arbeit*, hg. vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, 5. Aufl., Stuttgart-Köln: Kohlhammer, 551–552.

Holzmindener Kinderschutzkonferenz (2005), Forderungen zur Verbesserung des Kinderschutzes, <http://www.agsp.de/html/n295.html> (abgerufen 03.09.2013).

IFSW – International Federation of Social Workers (2000), Definition of Social Work, <http://ifsw.org/policies/definition-of-social-work/> (abgerufen 03.09.2013).

IFSW – International Federation of Social Workers (2013), What we do, <http://ifsw.org/what-we-do/> (abgerufen 03.09.2013).

Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hg.) (2006), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*, München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Kraimer, Klaus (2002), Artikel Professionalisierung, in: *Fachlexikon der Sozialen Arbeit*, hg. vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, 5. Aufl., Stuttgart-Köln: Kohlhammer, 729–731.

Lienkamp, Andreas (2007), Könnte Kevin noch leben? Zur Debatte um den Schutz gefährdeter Kinder, in: *Herder Korrespondenz* 61, 75–79.

Maywald, Jörg (2002), Kindeswohl und Kindesrechte, in: *frühe Kindheit* Nr. 4, 14–19, http://liga-kind.de/fruehe/402_maywald.php (abgerufen 03.09.2013).

NASW – National Association of Social Workers (2008), Code of Ethics. Approved by the 1996 NASW Delegate Assembly and revised by the 2008 NASW Delegate Assembly, <http://www.socialworkers.org/pubs/code/code.asp> (abgerufen 03.09.2013).

Shklar, Judith N. (1997), *Über Ungerechtigkeit. Erkundungen zu einem moralischen Gefühl*, Frankfurt a.M.: Fischer.

Statistisches Bundesamt (2013), *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII*, Wiesbaden: Eigenverlag.

Staub-Bernasconi, Silvia (2003), *Master of Social Work – Soziale Arbeit als (eine) Menschenrechtsprofession*, Berlin: o.V., http://www.humanrights.ch/home/upload/pdf/030122_berlin.pdf (abgerufen 03.09.2013).

Staub-Bernasconi, Silvia (2007), Soziale Arbeit: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession? Zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit in Deutschland mit einem Seitenblick auf die internationale Diskussionslandschaft, in: Lob-Hüdepohl, Andreas/Lesch, Walter (Hg.), Ethik Sozialer Arbeit. Ein Handbuch, Paderborn: Schöningh, 20–54.

U.S. Supreme Court (1989), *DeShaney v. Winnebago County Social Services Department*, 489 U.S. 189, <http://caselaw.lp.findlaw.com/scripts/getcase.pl?court=US&vol=489&invol=189> (abgerufen 03.09.2013).

UNICEF (o.J.), Deutschland und die UN-Kinderrechtskonvention, <http://www.unicef.de/aktionen/kinderrechte20/kinderrechte-in-deutschland> (abgerufen 03.09.2013).

Wiegand, Ralf/Moreno, Juan (2006), Chronik einer verweigeren Rettung, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 243 vom 21./22.10., 8–9.

Wiesner, Reinhard/Schindler, Gila/Schmid, Heike (2006), Das neue Kinder- und Jugendhilfe-recht. Einführung – Texte – Materialien, Köln: Bundesanzeiger Verlag.

Über den Autor

Andreas Lienkamp ist Professor für Christliche Sozialwissenschaften am Institut für Katholische Theologie der Universität Osnabrück. Von 2002 bis 2011 hatte er eine Professur für Ethik Sozialer Arbeit an der Katholischen Hochschule Berlin inne. Er ist Gründungsmitglied des ICEP – Berliner Institut für christliche Ethik und Politik. Seine Forschungsschwerpunkte sind Sozial- und Umweltethik, insbesondere Nachhaltigkeit sowie Klimawandel und Gerechtigkeit, Menschenwürde und Menschenrechte sowie Fragen der intergenerationellen Gerechtigkeit.

Über www.ethikjournal.de

EthikJournal ist eine Onlinezeitschrift für Ethik im Sozial- und Gesundheitswesen. Ausgehend von aktuellen Problemen werden grundlegende theoretische und handlungsorientierte Themen zur Diskussion gestellt. Die Zeitschrift erscheint online zu jedem 15. April und 15. Oktober eines Jahres. Herausgeber der Zeitschrift ist das Berliner Institut für christliche Ethik und Politik (ICEP).

ISSN 2196–2480

Zitationsvorschlag

Lienkamp, Andreas (2013), Kindeswohl und Soziale Arbeit, in: EthikJournal 1 (2013) 2, Download unter: [Link zum pdf-Onlinedokument](#) (Zugriff am).